

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Türkisch
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität-Gesamthochschule Essen
vom 23. September 1998**

Amtliche Bekanntmachung S. 70

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Besondere notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele

II Gliederung des Studiums

- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 13 Erste Staatsprüfung für die Lehramter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I
- § 14 Freiversuch
- § 15 Studienplan

III Besondere Bestimmungen

- §16 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- §17 Nachweise und Erbringungsformen
- §18 Studienberatung

IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S.428)
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994, geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524)

das Studium im Unterrichtsfach Türkisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-GH Essen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

Dies bezieht sich auf alle Schulformen, in denen Türkisch als Unterrichtsfach angeboten wird.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 65 Abs. 1 UG).

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Der Nachweis gilt z.B. als erbracht durch Vorlage eines deutschen Zeugnisses der Hochschulreife.

§ 3

Besondere notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium sind fundierte Kenntnisse des Türkischen, die eine angemessene Textproduktion und Textrezeption ermöglichen.

Der Nachweis über diese Kenntnisse wird erbracht

- durch ein Zeugnis über die Teilnahme am Fach „Türkisch anstelle einer Fremdsprache“
- durch Zeugnisse über den Abschluß der „Ortaokul“ oder des „Lise“ in der Türkei.

Studienbewerber, die diese Nachweise nicht erbringen, werden aufgefordert, sich vor Beginn des Studiums im Studiengang Türkisch eingehend beraten zu lassen.

(2) Für ein erfolgreiches Studium des Türkischen ist für Studierende, die gänzlich oder überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen sind, ein längerer Aufenthalt in der Türkei sinnvoll. Es empfiehlt sich, diesen Auslandsaufenthalt vor Antritt des Hauptstudiums anzutreten. Über die verschiedenen Möglichkeiten unterrichtet das Fach Türkisch.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Nach § 41 Abs. 1 und 6 der LPO umfaßt die Regelstudienzeit die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an frei gewählten zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen.

§ 6

Studienziele

(1) Ziel der Ausbildung ist die wissenschaftliche Vorbereitung darauf, ein Lehramt für die Sekundarstufe II an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien; in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

(2) Ziele des Studiums im Fach Türkisch sind insbesondere:

- die Beherrschung der gesprochenen und geschriebenen türkischen Gegenwartssprache; die Aneignung von Theorien und Methoden zur Beschrei-

bung, Analyse und Erklärung der türkischen Sprache und Literatur;

- die Fähigkeit, die türkische Sprache als Kommunikationsmittel und wichtige Form sozialer Interaktion zu analysieren;
- die Fähigkeit, türkischsprachige literarische und nichtliterarische Texte in ihrer Struktur und gesellschaftlichen Funktion zu analysieren;
- die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vermitteln.

(3) Diese Ziele werden angestrebt durch:

- die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen;
- selbständige Studien im Anschluß an und über die Themen und Texte von Veranstaltungen hinaus;
- ggf. Studien an ausländischen Universitäten.

II. Gliederung des Studiums

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in fünf Bereiche:

- A: Linguistik
- B: Literaturwissenschaft
- C: Fachdidaktik
- D: Sprachpraxis
- E: Landeskunde

(2) Die Bereiche A bis C sind in Teilgebiete untergliedert, die die Gegenstandsbereiche und Arbeitsfelder in den jeweiligen Bereichen benennen und auf die die Veranstaltungen bezogen sind (Anlage 46 zu § 55 LPO). Aus den dort genannten Teilgebieten werden im Lehramtsstudiengang Türkisch folgende Teilgebiete regelmäßig angeboten.

(3) Die Teilgebiete im Bereich der Linguistik (A) sind:

- A1 Theorien, Modelle, Methoden
- A2 Beschreibungsebenen der türkischen Sprache
- A3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- A5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der türkischen Sprache

(4) Die Teilgebiete im Bereich der Literaturwissenschaft (B) sind:

- B1 Theorien, Modelle, Methoden
- B2 Gattungen und Formen
- B4 Türkische Literatur von etwa 1910 bis zur Gegenwart
- B5 Türkische Migranteliteratur

(5) Die Teilgebiete im Bereich der Fachdidaktik (C) sind:

- C1 Theorien, Modelle, Methoden
- C2 Curriculum Türkisch
- C3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Türkischunterricht
- C4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Türkischunterricht

In den Teilgebieten C3 und C4 werden auch fachdidaktische Aspekte der Landeskunde mitberücksichtigt.

(6) Die Bereiche der Sprachpraxis (D) und der Landeskunde (E) sind nicht in Teilgebiete untergliedert. Der Bereich E kann je nach Angebot in eigenständigen

Veranstaltungen des Fachbereichs 3 oder anderer Fachbereiche studiert werden, soweit diese im Lehrangebot des Fachbereichs 3 erscheinen.

**§ 8
Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 etwa 32 Semesterwochenstunden.
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 etwa 28 Semesterwochenstunden.

**§ 9
Grundstudium**

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen einen Überblick über die einzelnen Bereiche des Faches gewinnen und grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen

- Pflichtveranstaltungen	16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen	16 SWS

(3) Pflichtveranstaltungen (PV) im Grundstudium sind:

im Bereich A:

- | | |
|---|-------|
| Grundkurs Linguistik (1. Sem.) | 2 SWS |
| als Voraussetzung zum Besuch der linguistischen Veranstaltungen im Grundstudium | |

im Bereich B:

- | | |
|--|-------|
| Grundkurs Literaturwissenschaft (1. Sem.) | 2 SWS |
| als Voraussetzung zum Besuch der literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen im Grundstudium | |

im Bereich C:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| Grundkurs Fachdidaktik (3. Sem.) | 2 SWS |
|----------------------------------|-------|

im Bereich D:

- | | |
|---|-------|
| Integrierter Sprachkurs (ISK I) (1. Sem.) | 4 SWS |
| Integrierter Sprachkurs (ISK II) (2. Sem.) | 4 SWS |
| Integrierter Sprachkurs (ISK III) (3. Sem.) | 2 SWS |

Die Grundkurse dienen der Einführung in die wichtigsten Teilbereiche des Faches, in die Terminologie und die Analysemethoden. Sie werden in Form eines zweistündigen Seminars angeboten. Die Grundkurse Linguistik und Literaturwissenschaft müssen im ersten Semester absolviert werden, da die Teilnahme Voraussetzung für den Erwerb weiterer Leistungsnachweise im Grundstudium ist.

In den Grundkursen und in den Sprachkursen wird von den Studierenden regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit (z.B. Lösung von Aufgaben, Anfertigen von Protokollen und Kurzreferaten) erwartet, damit die Teilnahme bescheinigt werden kann.

Die Teilnahmebescheinigung der Integrierten Sprachkurse ist Zugangsvoraussetzung für den nächsthöheren Sprachkurs (ISK).

(4) Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Grundstudium sind aus folgenden Bereichen zu belegen:

- im Bereich A :

eine Vorlesung (2. Sem.)	2 SWS
zwei weitere Veranstaltungen (PS/Ü) (3.+4. Sem.)	4 SWS
- im Bereich B :

eine Vorlesung (3. Sem.)	2 SWS
zwei weitere Veranstaltungen (PS/Ü) (2.+4. Sem.)	4 SWS
- im Bereich C:

eine Veranstaltung (PS/Ü) (4. Sem.)	2 SWS
-------------------------------------	-------
- im Bereich E:

eine Veranstaltung (4. Sem.)	2 SWS
------------------------------	-------

(5) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen, und zwar:

- in einem Proseminar aus dem Bereich A
- in einem Proseminar aus dem Bereich B

Erbringungsform: die schriftliche Ausarbeitung eines Themas auf ca. 15 Seiten und, nach Möglichkeit, ein Referat zu demselben Thema von ca. 20 Minuten.

- in dem Integrierten Sprachkurs (ISK III) aus dem Bereich D

Erbringungsform: Tests und eine Abschlußklausur.

(6) Außerdem sind fünf Teilnahmebescheinigungen (TB) zu erwerben, und zwar:

- in den drei Grundkursen aus A, B und C
- in den zwei Integrierten Sprachkursen ISK I und ISK II

(7) Die Studierenden sollen bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. Es wird dringend empfohlen, entsprechende Vermittlungsangebote der Hochschule noch während des Grundstudiums wahrzunehmen.

**§ 10
Abschluß des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur in türkischer Sprache über das Grundwissen des Faches mit Problemlösungen in den Bereichen A und B, womöglich unter Einbezug fachdidaktischer Perspektiven.

(2) Voraussetzungen für die Meldung zur Zwischenprüfung sind:

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A, B und D
- fünf Teilnahmebescheinigungen
- der Nachweis, daß die oder der Studierende an der UG Essen vor Abschluß des Grundstudiums für das Unterrichtsfach Türkisch eingeschrieben war oder gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweihörer zugelassen ist.

(3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem vierten Semester abgelegt. Näheres hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und der Durchführung der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs 3.

§ 11 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf. Es sind Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines (aus A oder B) vertieft zu studieren ist und mit mindestens 6 SWS belegt wird. Die anderen vier Teilgebiete sind mit 4 SWS zu belegen.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

- Pflichtveranstaltungen 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen 26 SWS

(3) Pflichtveranstaltungen (PV) im Hauptstudium sind:

- im Bereich C: schulpraktische Studien in der Regel im Zusammenhang mit einem fachdidaktischen Seminar (Teilnahmebescheinigung TN) 2 SWS

(4) Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind aus fünf verschiedenen Teilgebieten zu belegen, davon mindestens je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B, ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Eines der Teilgebiete aus den Bereichen A oder B muß vertieft werden, d.h. mit mindestens 6 SWS und möglichst mit 8 SWS, studiert werden, die übrigen Teilgebiete mit je 4 SWS. Es müssen zusätzlich 2 SWS aus dem Bereich D belegt werden, was nicht als Teilgebiet gilt.

(5) Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden weiteren Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis. Dabei soll aus jedem der Bereiche A, B und C je ein Leistungsnachweis erbracht werden.

(6) Die Teilnahme am Examenskolloquium wird empfohlen.

§ 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium schließt ab mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer,
2. schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d.h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft voraus. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen. Aus dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, ist ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der vertief-

ten Studien und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

(4) Im Falle, daß die schriftliche Hausarbeit im Fach Türkisch geschrieben wird, ist diese in türkischer Sprache abzufassen und enthält eine 5 – 7 seitige Zusammenfassung in deutscher Sprache. Sie soll in der Regel in dem Teilgebiet mit den vertieften Studien angefertigt werden, auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen und womöglich fachdidaktische Perspektiven einbeziehen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.

(5) Zur Fortsetzung der Prüfung soll der Zulassungsantrag zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters ergänzt werden. Dabei sind die schulpraktischen Studien nachzuweisen und die beiden weiteren Leistungsnachweise und der weitere qualifizierte Studiennachweis vorzulegen.

(6) Im Falle, daß die schriftliche Hausarbeit im Fach Türkisch geschrieben wurde, wird eine vierstündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben. Sie bezieht sich auf studierte Teilgebiete in den Bereichen A oder B, die nicht das Vertiefungsgebiet sind. Die Arbeit besteht aus zwei Teilen: aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Türkische und aus der Bearbeitung einer von zwei zur Wahl gestellten Aufgaben aus den Teilgebieten des oder der Studierenden in türkischer Sprache. Im Falle, daß die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Türkisch geschrieben wurde, sind zwei Arbeiten unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von je vier Stunden zu schreiben, und zwar die Übersetzung eines deutschen Textes ins Türkische und die Bearbeitung einer von zwei zur Wahl gestellten Aufgaben. Diese beziehen sich auf die studierten Teilgebiete aus den Bereichen A und B.

(7) Im Unterrichtsfach Türkisch ist ferner eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen der im Hauptstudium studierten Teilgebiete, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt, wobei ein angemessener Teil des Prüfungsgespräches in türkischer Sprache zu führen ist.

(8) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der vom Prüfling genannten Teilgebiete, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Dabei werden auch Fragen der Fachdidaktik einbezogen.

(9) Im Falle des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung kann diese Prüfung in der Regel einmal wiederholt werden.

§ 13 Erste Staatsprüfung für die Lehramter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Türkisch ablegt, kann gemäß § 47 Abs. 1 LPO im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden

Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Voraussetzung im Unterrichtsfach Türkisch sind dazu auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene zusätzliche fachdidaktische Studien im Umfang von 6 SWS.

(3) Für die Prüfung benennen die Studierenden zwei Teilgebiete.

(4) Die Prüfung wird in einem der beiden Unterrichtsfächer in Form einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, im anderen Unterrichtsfach und in der Erziehungswissenschaft durch eine fünfzehnminütige Verlängerung der mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Aufgaben beziehen sich vornehmlich auf die Fachdidaktik.

§ 14 Freiversuch

(1) Erfolgt die Ergänzung des Zulassungsantrages innerhalb der in § 12 Abs. 5 genannten Frist, dann

- gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen,
- kann bei bestandener Erster Staatsprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Unterrichtsfach Türkisch einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Näheres regelt § 28 LPO.

§ 15 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt worden. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

III. Besondere Bestimmungen

§ 16 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Übergreifende Veranstaltungen

Die Vorlesung (V) stellt große Teilgebiete bzw. Problemfelder des Faches vor. Sie dient, vor allem in Verbindung mit Übungen oder Seminaren, der Gewinnung eines Überblicks und der Erkenntnis des Kontextes spezialisierter Fragestellungen.

- Die verschiedenen Arten der Übung (Ü) (sprachpraktische Übung; sprachwissenschaftliche Übung; literaturwissenschaftliche Übung und Lektüre-Übung; landeskundliche Übung; fachdidaktische Übung) dienen dem Erwerb und der Festigung von Fähigkeiten und ergänzen in der Regel andere Veranstaltungen (Grundkurs; Proseminar; Vorlesung).
- Das Seminar (S) dient der Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen einer Disziplin im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Es soll dem Studenten die Möglichkeit zur Erarbeitung und Diskussion eigener Beiträge geben.

(2) Veranstaltungen des Grundstudiums

- Die Grundkurse (GK) in der Linguistik, der Literaturwissenschaft und der Fachdidaktik sind Pflichtveranstaltungen. Sie geben eine erste Orientierung über die Gegenstände und Fragestellungen der jeweiligen Disziplin und dienen der Erarbeitung grundlegender Fähigkeiten und Kenntnisse.
- Das Proseminar (PS) führt anhand eines eng begrenzten Gegenstandes in ein grundlegendes Teilgebiet einer Disziplin ein und leitet zu wissenschaftlichem Arbeiten an.

(3) Veranstaltungen des Hauptstudiums:

Das Hauptseminar (HS) dient der Erarbeitung wichtiger Gegenstandsbereiche einer Disziplin unter spezialisierter Fragestellung. Es soll den Studierenden die Möglichkeit zu selbständiger Arbeit geben.

- Die Schulpraktischen Studien (SPS) sind Veranstaltungen der Hochschule. Sie werden in der Regel in Verbindung mit einem fachdidaktischen Seminar angeboten und umfassen Hospitationen und/oder eigene Unterrichtsversuche.
- Im Kolloquium (K) sollen die Studierenden, die unmittelbar vor der Meldung zur Prüfung stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüfern über technische und formale Aspekte der Prüfung sowie über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und der Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren.

§ 17 Nachweise und Erbringungsformen

(1) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums werden auf der Grundlage der in § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 5 genannten Erbringungsformen von dem verantwortlichen Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung ausgestellt.

(2) Es gibt unterschiedliche Formen des Nachweises:

- Qualifizierter Studiennachweis (QSN) ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Er wird aufgrund individuell zurechenbarer Leistungen erworben. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, daß sich die Studierenden jeweils den in der Lehrveranstaltung behandelten Stoff angeeignet haben.
- Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Er wird aufgrund einer individuell zurechenbaren Leistung erworben und erfordert im Hauptstudium eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff.
- Teilnahmebescheinigung (z.B. für schulpraktische Studien und in den Fällen, in denen der Besuch einer Veranstaltung abhängig gemacht ist von der Teilnahme an einer vorangehenden Veranstaltung), ist die Bestätigung über die aktive und zielgerichtete Teilnahme an einer Veranstaltung, wobei eine individuell zurechenbare Leistung nicht verlangt werden darf.

§ 18
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für die allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-GH Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Zum Anfang jedes Semesters führt die Zentrale Studienberatung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich eine Orientierungsphase für Studienanfänger durch.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Unterrichtsfach Türkisch ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Beraterin oder den Berater der einzelnen Bereiche und durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(3) Die Inanspruchnahme der allgemeinen und fachlichen Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen der Prüfung
- vor Abbruch des Studiums

Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Essen.

IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (vgl. § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Türkisch zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden (vgl. § 5 Abs. 4 LPO).

(4) Die Entscheidung trifft das für die Universität-Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

§ 20
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1997/98 oder später ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben.

(2) Für das Hauptstudium findet sie ferner Anwendung auf die Studierenden, die sich erstmals im WS 1995/96 oder später im Studiengang Unterrichtsfach Türkisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben und zu Beginn des WS 1997/98 ihr Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben oder die beim Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Essen die Anwendung dieser Studienordnung beantragen.

(3) Im übrigen wird verwiesen auf die Vorschriften des § 62 LPO und Artikel I der Achten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524).

§ 21
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 24.06.1998 und des Senats der Universität-GH Essen vom 15.09.1998

Essen, den 23. September 1998

Der Rektor

der Universität-Gesamthochschule Essen

Prof. Dr. Dr. h.c. K. Rohe

Studienplan Türkisch für die Sekundarstufe II

FS	A: Linguistik	B: Literaturwiss.	C: Fachdidaktik Sek. II	D: Sprachpraxis	E: Landeskunde	SWS
1	GK TB 2 SWS	GK TB 2 SWS		ISK I TB 4 SWS		8
2	VO 2 SWS	PS 2 SWS		ISK II TB 4 SWS		8
3	PS 2 SWS	VO 2 SWS	GK TB 2 SWS	ISK III LN 2 SWS		8
4	PS/Ü 2 SWS	PS/Ü 2 SWS	PS/Ü 2 SWS		Ü 2 SWS	8
NW	1 LN + 1 TB	1 LN + 1 TB	1 TB	1 LN + 2 TB		
SWS	8	8	4	10	2	32

Zwischenprüfung: 5 TB und 3 LN aus A, B, D; Klausur

5	HS/Ü 2 + 2 SWS	VO 2 SWS	SPS TB 2 SWS			8
6	VO 2 SWS	HS/Ü 2 + 2 SWS	HS/Ü 2 SWS			8
7	HS 2 SWS	HS 2 SWS	HS/Ü 2 SWS		Ü 2 SWS	8
8	HS 2 SWS			Übersetzung 2 SWS		4
NW	1 LN + 1 QSN	1 LN + 1 QSN	1 LN			
SWS	10	8	6	2	2	28

_____ oder umgekehrt _____

Staatsprüfung: ZP + SPS (Schulpraktische Studien)
+ 3 LN aus A, B, C
+ 2 QSN aus A/B

Studienplan Türkisch für die Sekundarstufe II

FS	A: Linguistik	B: Literaturwiss.	C: Fachdidaktik Sek. II	D: Sprachpraxis	E: Landeskunde	SWS
1	GK TB 2 SWS	GK TB 2 SWS		ISK I TB 4 SWS		8
2	VO 2 SWS	PS 2 SWS		ISK II TB 4 SWS		8
3	PS 2 SWS	VO 2 SWS	GK TB 2 SWS	ISK III LN 2 SWS		8
4	PS/Ü 2 SWS	PS/Ü 2 SWS	PS/Ü 2 SWS		Ü 2 SWS	8
NW	1 LN + 1 TB	1 LN + 1 TB	1 TB	1 LN + 2 TB		
SWS	8	8	4	10	2	32

Zwischenprüfung: 5 TB und 3 LN aus A, B, D; Klausur

5	HS/Ü 2 + 2 SWS	VO 2 SWS	SPS TB 2 SWS			8
6	VO 2 SWS	HS/Ü 2 + 2 SWS	HS/Ü 2 SWS			8
7	HS 2 SWS	HS 2 SWS	HS/Ü 2 SWS		Ü 2 SWS	8
8	HS 2 SWS			Übersetzung 2 SWS		4
NW	1 LN + 1 QSN	1 LN + 1 QSN	1 LN			
SWS	10	8	6	2	2	28

_____ oder umgekehrt _____

Staatsprüfung: ZP + SPS (Schulpraktische Studien)
+ 3 LN aus A, B, C
+ 2 QSN aus A/B